

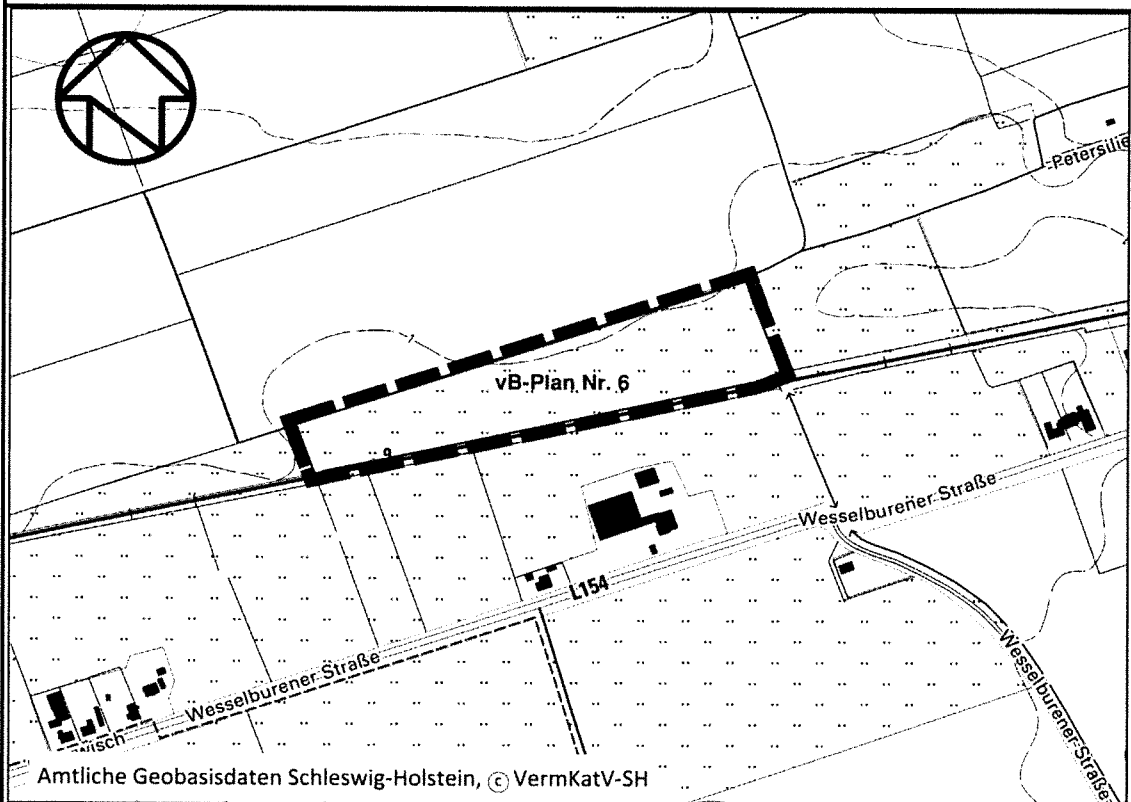
# BEGRÜNDUNG

## zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Neuenkirchen

für das Gebiet

„Östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide - Büsum und nördlich der  
Wesselburener Straße (L 154)“

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen
4. Verkehrserschließung und -anbindung
5. Ruhender Verkehr
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Umweltbericht
8. Ver- und Entsorgung
9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
10. Flächenbilanz
11. Kosten



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

Verfasserinnen: Dipl.-Ing. Maja Flatau

Dipl.-Ing. Anna David

### PLANUNGSGRUPPE

Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung  
25746 Heide, Loher Weg 4  
Tel.: 0481/71066 Fax: /71091  
Mail: [info@Planungsgruppe-Dirks.de](mailto:info@Planungsgruppe-Dirks.de)

## **1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen aus dem Jahr 2000 mit seinen zwei Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde wird zeitnah der Flächennutzungsplan geändert und das Areal entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen im Rahmen der 3. F-Plan Änderung als Sonstiges Sondergebiet – SO– Photovoltaikanlagen dargestellt.

## **2. Lage und Umfang des Plangebietes**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha. Es befindet sich im westlichen Teil des Gebietes der Gemeinde Neuenkirchen im Ortsteil Tiebensee und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Gemeinde,
- im Westen eine weitere Photovoltaikfreiflächenanlage und durch den Seeweg,
- im Süden durch die Bahnstrecke der AKN von Heide nach Büsum,
- im Osten durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten Höhendifferenzen auf, sondern liegt bei etwa 1 m üNN.

## **3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen**

Mit Stand vom 31. Juni 2011 wies die Gemeinde Neuenkirchen insgesamt 1.017 Einwohner auf. Die Gemeinde ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider-Umland mit Verwaltungssitz in Heide und ist Grundschul- und Kindergartenstandort.

Die Gemeinde war bisher nicht Partner der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“, deren Fortschreibung als Stadt Umland Konzept (SUK) auf der Grundlage des am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sich aktuell in der Entwurfsphase befindet. Im Zuge dieser anstehenden Fortschreibung wird der Kreis der teilnehmenden Umlandgemeinden erweitert. Erstmals wird dann auch Neuenkirchen dazu zählen.

Neben den allgemeine positiven Auswirkungen auf die Umwelt durch die Erzeugung regenerativer Energie kommt die Gemeinde Neuenkirchen dem erklärten Ziel, in naher Zukunft energieautark zu sein, ein großes Stück näher; zudem profitiert die Region auch von der Wertschöpfung aus der Anlage, da der Betreiber sich durch Ortsnähe auszeichnet.

Die Auswahl der Fläche erfolgte unter besonderer Berücksichtigung des gemeinsamen

Beratungserlasses von den zuständigen Landesministerien und der Staatskanzlei vom 5. Juli 2006, in welchem Hinweise für prinzipiell geeignete Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen gegeben werden.

Seit Sommer 2011 plant die Gemeinde Neuenkirchen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in einer Größenordnung von ca. 4,4 ha im Ortsteil Tiebensee. In diesem Zuge wurde das *Planungsbüro Dirks* damit beauftragt, eine Weißflächenkartierung zur Standortfindung durchzuführen (siehe Anlagen 1 und 2).

Im Zuge der Novellierung der Solarstromvergütung zum 01. Juli 2010 ist es zu Neuregelungen im Vergleich zum EEG 2009 gekommen, die Änderungen der Kriterien nach sich ziehen. Viele untersuchte Ackerstandorte fielen aus dem Fokus, da diese in Zukunft nicht mehr Teil der Förderkulisse sind. Als neue Flächenkategorie wurden neben den bisherigen Konversions- und versiegelten Flächen auch solche längs von Autobahnen und Schienenwegen im Abstand von 110 m zur Fahrbahn- bzw. Schienenkante aufgenommen. Dabei spielt es hinsichtlich der Vergütungsfähigkeit keine Rolle, wie diese Flächen vor einer Photovoltaiknutzung bewirtschaftet wurden und ob es sich um Grünland- oder Ackerflächen handelt.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat unter den alternativen Standortmöglichkeiten geeignete Flächen im nördlichen Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen von Neuenkirchen nördlich der Wesselburener Straße und angrenzend an die westliche Gemeindegrenze zu Oesterwurth gefunden. Diese liegen direkt nördlich und südlich an der Bahnstrecke der Schleswig-Holstein-Bahn von Neumünster nach Büsum und sind damit verkehrlich stark vorbelastet. Die Weißflächenkartierung kommt zu dem Schluss, dass sich eine Schwerpunktbildung für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen - auch für zukünftige Vorhaben – vorzugsweise westlich der Tiebenseer Straße etablieren sollte. Hierdurch wäre die weitere Entwicklung der ausgewählten Flächen nach Osten in Richtung der gebündelten Siedlungsstrukturen, die von der Gemeinde angestrebt und forciert wird, um den Lückenschluss bzw. das Heranrücken der baulichen Anlagen an die Tiebenseer Straße zu gewährleisten. Hervorzuheben wäre hier eine 5,4 ha große Ackerfläche nördlich der Bahn und der gewerblichen Raiffeisen-Ansiedlung im Anschluss an die Tiebenseer Straße, die zwar zurzeit noch nicht verfügbar ist, aber besondere Eignung aufweist.

Der Vorhabenträger (*Dethlefs*) beabsichtigt nördlich der Bahnlinie auf einer ausgewählten Fläche Modulträger mit einem geplanten Neigungswinkel von 25 Grad zu errichten. Daraus ergibt sich voraussichtlich eine maximale Anschlussleistung von ca. 1,0 MWp. Über eine Trafostation innerhalb der PV-Fläche und ein zu verlegendes Erdkabel, wird der Solarstrom in eine Mittelspannungsleitung (20 KV-Leitung) des Netzbetreibers E.ON-Hanse flächennah im Bereich der Tiebenseerstr./Petersilienweg eingespeist; eine entsprechende Einspeisezusage des Leitungsträgers für die zu erzielende Maximalleistung liegt dem Vorhabenträger vor.

Im Kern des Plangebietes werden die Aufstellflächen der PV-Module als Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaikanlagen – mit einer GR von 9.500 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Zulässig innerhalb des Sonstigen Sondergebietes – SO – sind:

- Beweidung
- Photovoltaikanlagen

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird mit 2,50 m über Oberkante Gelände festgesetzt. Die Moduloberkante beträgt derzeit 2,20 m über der Oberkante Gelände, die Unterkante der PV-Module 0,80 m; hierdurch wird eine umfeldverträgliche Höhenentwicklung definiert, die jedoch auch die vorgesehene Beweidung des Grünlandes

zulässt. Aus versicherungstechnischen Gründen wird das Sondergebiet mit einem 2,00 m hohen Stahlmattenzaun eingezäunt. Die untere Zaunkante wird mit 0,20 m über der Oberkante Gelände festgesetzt, um Kleinsäugern das ungehinderte Queren der Fläche zu ermöglichen.

Ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG in Form eines Weidetümpels wird nachrichtlich in die Planung eingestellt. Ein 5,00 m breiter Schutzstreifen in Form von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ um dieses herum schützt den Bereich zusätzlich.

Das Sondergebiet umgebend werden die Restflächen des Plangeltungsbereiches im Norden, Osten und Westen, sowie südlich entlang der Bahnlinie als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Primär sollen sie als extensiv gepflegte Grünlandflächen (Beweidung) hergestellt und genutzt werden. Sie stellen gleichsam einen Teil des flächigen Ausgleichs des Bauvorhabens dar. Der restliche Ausgleich erfolgt auf einer Fläche in der Gemeinde Fedderingen.

Zu dem sich im Osten angrenzenden Vorfluter des Sielverbandes Poppenwuth muss kein Unterhaltungstreifen in Form von Geh- und Fahrrechten eingehalten werden. Die Räumung des Vorfluters erfolgt durch den Deich- und Hauptsielverband seit jeher von Osten, so dass über eine Grunddienstbarkeit zwischen dem DHSV und dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 57 diese Räumung von Osten auch in Zukunft gewährleistet wird.

Der der Begründung als **Anlage** beigefügte landschaftsökologische Fachbeitrag (LÖF) beschreibt weiterhin im Detail die erforderliche Eingriffsminimierung sowie notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als „Kompensation“ des Gesamteingriffes in den Naturhaushalt auf der Grundlage einer detaillierten Bilanzierung.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Neuenkirchen stellt u.a. die Positionierung der Module auf der Fläche sowie die generelle Erschließung detailliert dar.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

#### **4. Verkehrserschließung und -anbindung**

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt im Südwesten über die angrenzenden Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 und den sich als landwirtschaftlicher Weg darstellenden Seeweg, sowie eine bereits bestehende landwirtschaftliche Zufahrt. Auf diese Weise wird im weiteren Verlauf nach Süden der direkte Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz in Form der L 154 hergestellt.

An der Südseite des Sondergebietes wird eine 5,00 m breite Zuwegung hergestellt, die über Geh-,Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des sich im Westen anschließenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 gesichert wird.

#### **5. Ruhender Verkehr**

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist die Schaffung von Anlagen zur Unterbringung des

ruhenden Verkehres nicht erforderlich. Es wird jedoch ein Stellplatz im Bereich der Zufahrt zum Abstellen eines Wartungsfahrzeuges bereit gestellt.

## 6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Umweltbericht als Bestandteil der vorliegenden Begründung bewertet den Eingriff und die hieraus abzuleitenden resultierenden Maßnahmen.

Der der Begründung als **Anlage** beigefügte landschaftsökologische Fachbeitrag (LÖF) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Neuenkirchen beschreibt weiterhin im Detail die erforderliche Eingriffsminimierung sowie notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als "Kompensation" des Gesamteingriffes in den Naturhaushalt auf der Grundlage einer detaillierten Bilanzierung.

## 7. Umweltbericht

### 7.1 Allgemeines

#### 7.1.1 Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 schafft die Gemeinde Neuenkirchen die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Grundlage ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, die ein entsprechendes Sondergebiet vorsieht.

Zum Gesamtverfahren fand im Dezember 2011 eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange ("Scoping") gemäß § 4 Abs.1 BauGB statt. Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung ist mit der Gemeinde abgestimmt.

#### 7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Der Plangeltungsbereich (im Folgenden Plangebiet genannt) ist 2,3 ha groß und umfasst ein ca. 1,67 ha großes Sondergebiet westlich des Ortsteils Tiebensee, eine 0,6 ha große Maßnahmenfläche die zum Teil als Ausgleichsfläche für das Vorhaben dient sowie ein ca. 300 m<sup>2</sup> großes Biotop, „Östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide - Büsum und nördlich derWesselburener Straße (L 154)".

Momentan wird die Fläche landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Für das Sondergebiet ist eine maximal versiegelbare Grundfläche von 9.500 m<sup>2</sup> festgesetzt. Einzelheiten zur Modulanordnung sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Der Umgebungsbereich wird im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Süden von offener Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. Südlich parallel zur Fläche verläuft die Bahnstrecke Heide-Büsum.

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Bereich der Dithmarscher Marsch.

Der Vorhabenträger (*Dethlefs*) beabsichtigt auf der ausgewählten Fläche Modulträger mit einem geplanten Neigungswinkel von 25 Grad zu errichten. Daraus ergibt sich

voraussichtlich eine maximale Anschlussleistung von ca. 1,0 MWp. Über eine Trafostation innerhalb der PV-Fläche und ein zu verlegendes Erdkabel, wird der Solarstrom in eine Mittelspannungsleitung (20 KV-Leitung) des Netzbetreibers E.ON-Hanse flächennah im Bereich der Tiebenseerstr./Petersilienweg eingespeist; eine entsprechende Einspeisezusage des Leitungsträgers für die zu erzielende Maximalleistung liegt dem Vorhabenträger vor.

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt im Südwesten über die angrenzenden Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 und den sich als landwirtschaftlichen Weg darstellenden Seeweg.

Der Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt zum Teil im Plangebiet, zum Teil auf einer Fläche in der Gemeinde Fedderingen.

### **7.1.3 Methodik**

Der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan nimmt Bezug auf den entsprechenden Bericht zur o.g. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Vor allem auf die Ausführungen zu den planerischen Vorgaben, zu alternativen Planungsmöglichkeiten und zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird verwiesen.

Parallel zum Bebauungsplan wurde ein landschaftsökologischer Fachbeitrag erarbeitet, der eine Bewertung der Umwelt-Schutzgüter, eine Eingriff-Ausgleich Bilanzierung sowie Vorschläge zu Kompensationsmaßnahmen enthält. Im Rahmen des Fachbeitrages wurde eine Biotoptypenkartierung im Plangebiet und seiner Umgebung durchgeführt. Eigenständige Kartierungen zur Tierwelt wurden hingegen nicht für erforderlich gehalten. Vom Büro **biola** wurde ein Gutachten (*Floristische und faunistische Bewertung des Potenzials entlang der Bahnstrecke Heide-Büsum*) angefertigt. Zitate aus dem Gutachten sind *kursiv* gekennzeichnet.

Der Fachbeitrag und das Gutachten dienen als Grundlage für den hier vorliegenden Umweltbericht.

Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 (Blatt 1720 Weddingstedt) ableiten.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

## **7.2 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen**

### **7.2.1 Schutzgut Mensch**

#### **Menschliche Gesundheit**

Es wird eine Fläche die in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung liegt mit einer technischen Anlage überprägt. Für den Menschen schädliche Emissionen gehen von Photovoltaikanlagen nicht aus.

→ Während der Bauphase treten Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW auf. In geringem Umfang sind hier Anwohner entlang der Wesselburener Straße während der Bauzeit betroffen. Diese Störungen stellen

aufgrund der relativ kurzen Bauzeit keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen dar.

→ Eine Blendwirkung durch die Reflexionscharakteristik des Sonnenlichtes kann für die Wohnbebauung die sich in südlicher Richtung anschließt ausgeschlossen werden, da die Module mit einer Antireflexionsschicht überzogen sind.

### **Erholung**

Das Plangebiet besitzt als landwirtschaftliche Fläche keine Bedeutung für die Erholung, zudem ist es öffentlich nicht zugänglich. Auch die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch Wege nicht erschlossen.

Die Gemeinde besitzt insgesamt keine besondere Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus.

### **Verkehr**

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt im Südwesten über die angrenzenden Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 und den sich als landwirtschaftlichen Weg darstellenden Seeweg.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## **7.2.2 Schutzgut Boden**

Nach der Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 (Blatt 1720 Weddingstedt) befindet sich das Plangebiet im Bereich einer Dwogmarsch und einer Kleimarsch. Charakteristisch sind eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und ein mittlerer Grundwasserstand um 100 cm unter Flur.

Die Dwogmarsch und die Kleimarsch sind in der Marsch weit verbreitete Bodentypen. Hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Produktivität stellen sie gute Ackerböden und gute Grünlandböden dar. Für den Naturschutz sind sie von allgemeiner Bedeutung.

Die mit der Bebauung verbundenen Bodenversiegelungen bedeuten durch den Verlust von Bodenfunktionen einen Eingriff in den Naturhaushalt. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Versiegelungen auf maximal 9.500 m<sup>2</sup> zulässig. Baubedingt kommt es zudem zu einem Eingriff durch die Verlegung von Erdkabeln.

Für das Schutzgut ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf im Verhältnis von 1: 0,5, der zum Teil im Plangebiet, zum Teil in der Gemeinde Fedderingen gedeckt wird.

Minimiert wird der Eingriff in den Boden durch eine kurze Netzanbindung und eine Beschränkung der Versiegelung auf das absolut notwendige Minimum.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich eine geringe Erheblichkeit.

## **7.2.3 Schutzgut Wasser**

Die Bodenversiegelungen bedeuten einen Eingriff in den Wasserhaushalt des Gebietes, jedoch geht mit dem geringen Versiegelungsgrad nur ein geringer Verlust an Versickerungsfläche einher.

Verunreinigungen für das Grundwasser oder den Boden sind nicht zu erwarten, da von den Modulen selbst keine Verunreinigungen ausgehen.

Das Plangebiet wird an drei Seiten von Gewässern umgeben. An der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze verlaufen landwirtschaftliche Gräben, im Osten verläuft ein Vorfluter des Sielverbandes Poppenwurth. *Die regelmäßige Unterhaltung der Gewässer und ihr naturferner Ausbau schränken die Lebensraumfunktionen erheblich ein. In der strukturarmen Marsch stellt das Grabennetz aber potenziell einen wichtigen Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar. Auch für die Wanderung von Arten (Biotopverbund) ist eine hohe potenzielle Bedeutung gegeben. Unter dem aktuellen Nutzungsregime sind jedoch keine Vorkommen gefährdeter bzw. planungsrelevanter Arten möglich.* Durch den Betrieb der Photovoltaikfreiflächen-Anlage sind keine Beeinträchtigungen der Gewässer erkennbar.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### 7.2.4 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Von *biola* wurde eine faunistische Bewertung des Plangebietes und der angrenzenden Flächen durchgeführt. Die Bedeutung des Plangebietes für die Tierwelt beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion für die Tierwelt der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Lediglich das Kleingewässer (geschütztes Biotop § 30 BNatSchG) stellt allgemein eine Bereicherung der Landschaft dar.

*In der derzeit als Mähwiese bewirtschafteten Fläche dominieren Weidelgras (*Lolium*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) und Weißklee (*Trifolium repens*). In den Gruppen finden sich vereinzelt noch Arten der Flutrasen wie Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*) und Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*). Hinzu treten auch Knauelgras (*Dactylis glomerata*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) als Gräser und die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), außerdem in den Gruppen Flatterbinse (*Juncus effusus*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).*

*Die Bedeutung des intensiv genutzten Grünlandes für den Arten- und Biotopschutz ist gering einzuschätzen. Effektive Entwässerung, Düngung und hohe Beweidungsdichten führen zu einer Nivellierung der Standorteigenschaften und Verdrängung spezialisierter Arten. Dies gilt auch für die früher im Grünland sehr viel stärker vertretenen Wiesenvogelarten, die durch die Zunahme der Bewirtschaftungsintensität zunehmend verdrängt werden bzw. keinen ausreichenden Bruterfolg mehr zeitigen. Im Plangebiet und der Umgebung kommt hinzu, dass durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen keine ausreichende Offenheit der Landschaftsausschnitte gegeben ist.*

*Das grasdominierte, intensiv genutzte Grünland wird im Gemeindegebiet von Kiebitz, Feldlerche, Austernfischer und Schafstelze besiedelt (Landschaftsplan 2001).*

*Trotz der weitgehend intensiven Nutzung der Grünlandflächen und des deutlichen landesweiten (BERNDT ET AL. 2002) und überregionalen Abnahmetrends (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004) ist der Kiebitz (RL-SH 3) im Gemeindegebiet auch aktuell noch die häufigste Wiesenvogelart. Im Rahmen der Brutvogel-Kartierungen zum Landschaftsplan wurden im Jahr 2000 insgesamt 84 Reviere erfasst, von denen knapp 70 % auf Grünlandflächen brüteten. Im Rahmen der Kartierungen zum Landschaftsplan Neuenkirchen wurden die o. g. Arten als Brutvögel festgestellt, allerdings kam keine im Bereich des Plangebietes vor.*



*Der Weidetümpel des Plangebietes ist durch die angrenzende intensive Nutzung als stärker beeinträchtigt zu bewerten. Gewässer stellen allgemein eine Bereicherung der Landschaft dar. Im Biotopverbund haben sie eine Funktion als Trittsteinbiotope.*

*Auch bei stärkerer Belastung durch Nährstoffe dienen sie als Laichgewässer für Amphibien und sind Fortpflanzungsgewässer für Insekten (u.a. Libellen und Käfer). Der Artenreichtum ist jedoch stark eingeschränkt und empfindlichere Arten sind nicht mehr vorhanden. Bei den Kartierungen zum Landschaftsplan Neuenkirchen wurde als einzige Amphibienart der in Schleswig-Holstein häufige und weit verbreitete Wasserfrosch nachgewiesen (s. KLINGE & WINKLER 2005).*

Hinweise auf Lebensstätten und Vorkommen seltener und / oder bedrohter Tierarten liegen nicht vor und lassen sich aus dem erfassten Biototypenspektrum auch nicht ableiten.

Die Aufstellung der Module in Reihen mit entsprechenden Abständen ermöglicht die extensive Beweidung (Schafe) der Fläche unter den zukünftigen Modulreihen sowie die der Maßnahmenfläche. Die untere Zaunkante verläuft ca. 20 cm über dem Boden, um Niederwild den Durchschlupf zu ermöglichen.

Vorkommen streng geschützter Arten i. S: § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie seltene / gefährdete Vertreter der besonders geschützten Arten sind ebenso wie Artenschutzbelange (§ 44 BNatSchG) im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht betroffen.

Auswirkungen des Vorhabens auf internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht erkennbar.

Auch Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

#### **7.2.5 Schutzgüter Klima und Luft**

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangeltungsbereich erfüllen zwar wie jede unversiegelte Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Beeinträchtigungen der Luftqualität durch den Betrieb der Photovoltaikanlage (Gerüche) sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

#### **7.2.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Der Plangeltungsbereich ist Teil der intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Dithmarscher Marsch. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich eher monoton und durch wenige Elemente gegliedert.

Durch die unmittelbar benachbarten Siedlungselemente der Ortslage sowie der südlich parallel verlaufenden Bahnlinie ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes aber bereits

gegeben. Aufgrund der maximalen Modulhöhe von 2,50 m ist nur von einer geringen visuellen Fernwirkung auszugehen.

Durch die geringe visuelle Fernwirkung und die Vorbelastung ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

### 7.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorkommen von Kulturdenkmalen sind für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung nicht bekannt. Auch Beeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern können ausgeschlossen werden

### 7.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

## 7.3 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in das Schutzgut **Boden** verbunden.

Nach dem Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ kann ein Eingriff auf ökologisch weniger wertvollen [...] Standorten in der Regel als ausgeglichen gelten, wenn

1. die mit Photovoltaikanlagen überstellten Grundflächen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden und
2. Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1: 0,25 ausgewiesen werden, die außerhalb eines für Photovoltaik festgesetzten Gebietes liegen.

Die Anforderungen werden durch das Vorhaben erfüllt:

Zu 1.:

Das Solarfeld (1,67 ha) mit den Modultischen wird extensiv durch Beweidung mit Schafen oder durch ein- bis zweischürige Mahd gepflegt.

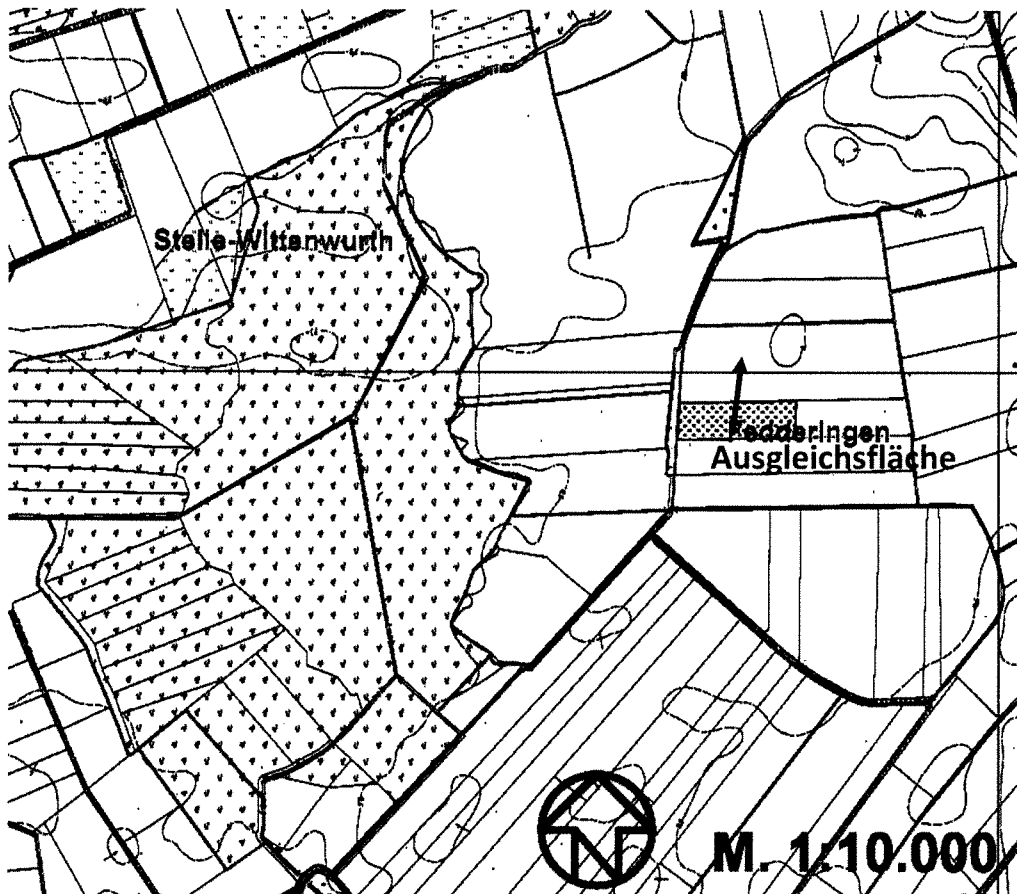
Zu 2.:

Im vorliegenden Fall wird das Verhältnis von 1: 0,25 auf 1: 0,5 erhöht, da das Plangebiet keine Ackerfläche ist, sondern eine Dauergrünlandfläche, und somit einen gering höheren naturschutzfachlichen Wert aufweist.

Angrenzend an das Sondergebiet wird der verbleibende ca. 0,6 ha große Flächenanteil des Plangeltungsbereiches als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Bebauungsplan festgesetzt. Extensiv durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd wird davon ein Bereich mit 4.150 m<sup>2</sup> gepflegt und als Ausgleichsfläche angerechnet. Die restlichen 1.850 m<sup>2</sup> der Maßnahmenfläche sind Geh- Fahr- und Leitungsrechte und können nicht als Ausgleichsfläche gerechnet werden.

Es ergibt sich ein Flächenverhältnis von 1: 0,43 gegenüber der maximal möglichen Versiegelung für PV-Anlagen. Damit ist die Fläche nicht ausreichend um die Eingriffe zu kompensieren und es wird eine zusätzliche Fläche in der Gemeinde Fedderingen bereitgestellt:

**Abb. 1 Lage der Ausgleichsfläche**



Das Flurstück 49 der Flur 7 liegt an der südwestlichen Gemeindegrenze zu Stelle-Wittenwuth. Die Fläche ist ca. 10.300 m<sup>2</sup> groß und grenzt direkt an das Europäische Vogelschutzgebiet 1622-493 „Eider-Treene-Sorge Niederung“.

*„Die Eider – Treene – Sorge Niederung ist das größte zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig – Holsteins außerhalb der Küstenregionen. Die Niederung bildet ein großflächiges Biotopverbundsystem aus feuchten Grünländern unterschiedlicher Nutzungsintensität, Röhrichten, Hoch- und Niedermooren, Flachseen, Überschwemmungswiesen sowie den offenen Wasserflächen der Flüsse. Die Verzahnung dieser Lebensräume begründet eine herausragende Bedeutung der Niederung für brütende und rastende Vogelarten.*

*Die Grünlandflächen der Niederung haben als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten wie Zwergschwan, Singschwan und Goldregenpfeifer eine herausragende Bedeutung. Als weitere Rastvogelarten treten im Gebiet Kornweihe und Kampfläufer auf.*

*Von nationaler Bedeutung ist die Eider-Treene-Sorge Niederung für regelmäßig auftretende Brutvogelarten, insbesondere für Wiesenbrüter wie Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel. Moore oder Sümpfe bieten geeignete Brutlebensräume für Sumpfohreule und Wiesenweihe. Unter den röhrichtbrütenden Arten sind Rohrdommel, Rohrweihe und Blaukehlchen vertreten. In*

*kleinen Bruchwäldern oder gehölzreichen Mooren kommt der Kranich als Brutvogel vor. In verstreut liegenden Kleingehölzen und Einzelbüschen brütet der Neuntöter. Knäkente und Trauerseeschwalbe brüten im Bereich von Stillgewässern. Als weitere Brutvögel sind Tüpfelsumpfhuhn und Kampfläufer nachgewiesen.*

*Das Gebiet ist zudem bedeutender Brut- und Nahrungsraum für den Weißstorch, der hier seinen Verbreitungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein hat.*

*Die Eider-Treene-Sorge Niederung ist insgesamt aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten besonders schutzwürdig.*

*Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der einzelnen Teilgebiete, bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Mooren, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Vogelarten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes. Hierzu ist die Erhaltung hoher Wasserstände im gesamten Gebiet besonders wichtig.“<sup>1</sup>*

Die Fläche, die sich momentan als Feuchtgrünland darstellt, kann als Ausgleichsfläche im direkten Anschluss an das VS-Gebiet als Brut –und Nahrungsraum für Wiesenbrüter und durchziehende Vogelarten dienen.

Um das Feuchtgrünland offen zu halten, soll es nicht der Sukzession überlassen werden, sondern extensiv gepflegt werden. Die Pflege kann entweder durch extensive Beweidung oder durch eine ein- bis zweischürige Mahd erfolgen. Falls die Fläche gemäht wird, ist der erste Schnitt ab dem 1.7, um das Ausmähen von Jungvögeln zu vermeiden, vorzunehmen. Der zweite Schnitt kann dann ab dem 1. 10. erfolgen. Dabei wird aber empfohlen, randliche Flächen nur im Wechsel, d.h. nicht in jedem Jahr zu mähen. Es bleiben dadurch überständige Halmstrukturen erhalten, die für die Überwinterung von Insekten, aber auch als Nahrungsgrundlage z. B. für überwinternde Vögel von hoher ökologischer Bedeutung sind.

Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzenhygiene sind nicht zulässig.

→ Mit dieser zusätzlich zu den Ausgleichsflächen im Plangebiet gesicherten Ausgleichsfläche ist eine vollständige Kompensation der Eingriffe im Verhältnis 1:0,5 erreicht.

## **7.4 Monitoring**

Die Umsetzung des Planvorhabens ist zwar teilweise mit Beeinträchtigungen von Schutzgütern verbunden, die damit verbundenen Umweltauswirkungen lassen sich aber hinreichend genau bestimmen. Auch Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen, sind gering einzuschätzen.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, obliegt den Gemeinden. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 (§ 4c BauGB) zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Information der Behörden.

---

<sup>1</sup> <http://www.natura2000-sh.de/>

## 7.5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Neuenkirchen plant auf Veranlassung eines privaten Betreibers die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im westlichen Teil des Gebietes der Gemeinde Neuenkirchen im Ortsteil Tiebensee. Planungsrechtliche Voraussetzung dafür ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche „Östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide - Büsum und nördlich der Wesselburener Straße (L 154)“. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt im Südwesten über die angrenzenden Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 und den sich als landwirtschaftlichen Weg darstellenden Seeweg.

Überörtliche Planungen auf Landes- und Kreisebene stehen dem Vorhaben nicht entgegen

Für die **Wohnbevölkerung** ist das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Es sind keine Lärmbelastungen oder Blendwirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten. Auch negative Auswirkungen auf die Erholungseignung des Umgebungsbereiches sind nicht erkennbar.

Die landwirtschaftlich als Intensiv-Grünland genutzte Fläche des Plangebietes besitzt als Lebensraum für **Tiere und Pflanzen** kaum Bedeutung. Vorkommen seltener und streng geschützter Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch die Flächenversiegelungen wird in den **Boden** und in den **Wasserhaushalt** eingegriffen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades besteht aber nur ein geringer Verlust an Bodenfunktionen und Versickerungsfläche, das Niederschlagswasser kann weiterhin in den Boden eindringen. Der Bebauungsplan lässt Versiegelungen des Bodens auf einer Fläche von 9.500 m<sup>2</sup> zu. Der Ausgleich der Eingriffe erfolgt teilweise im Plangebiet, teilweise außerhalb des Plangebietes auf einer Fläche in der Gemeinde Fedderingen.

Mit der geplanten Bebauung ist keine über den Eingriffsbereich hinausgehende Beeinträchtigung des **Landschafts- und Ortsbildes** verbunden. Die Anlage weiterer Grünstrukturen gewährleistet eine ausreichende Eingrünung.

Für die übrigen Schutzgüter **Klima und Luft** sowie **Kultur- und Sachgüter** können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Besondere Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen werden seitens der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten.

## 8. Ver- und Entsorgung

### 8.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt durch die Umsetzung der Planung bzw. durch den Betrieb der zulässigen Anlagen nicht an.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche – wie bisher – versickert;

baubedingt ist von einer nennenswerten Versiegelung der Fläche – wie im Umweltbericht dargelegt – nicht auszugehen.

## **8.2 Wasser**

Eine Versorgung des Gebietes mit Frischwasser ist nicht erforderlich.

## **8.3 Elektrizität**

Der Ertrag an Elektrizität wird durch ein Erdkabel den zu errichtenden Transformatorenstationen und von hieraus dem Mittelspannungsnetz der E.ON-Hanse zugeführt. Ein flächennaher Einspeisepunkt hierfür befindet sich im Bereich Tiebenseerstr./ Petersilienweg.

## **8.4 Gas**

Eine Versorgung des Gebietes mit Gas ist nicht erforderlich.

## **8.5 Abfallbeseitigung**

Eine Abfallentsorgung ist für das Gebiet nicht erforderlich.

## **8.6 Telekommunikation**

Eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsanlagen ist nicht erforderlich.

## **8.7 Feuerlöscheinrichtungen**

8.7.1 Bei Schadensfällen ist bei Berührung die Gefahr eines elektrischen Schlages gegeben solange Licht auf die Module fällt. Völlige Dunkelheit ist im Brandfall aus technischen Gründen nicht möglich, da die Einsatzstelle ausgeleuchtet werden muss. Auch die Beschäumung einer Photovoltaikanlage ist als Sicherheitsmaßnahme für die Einsatzkräfte nicht geeignet.

8.7.2 Um einen hinreichenden Schutz vor einem elektrischen Schlag zu erlangen, wird auf die Verwendung der gemäß DIN VDE 680 beschriebenen "isolierenden Körperschutzmittel und der isolierenden Schutzvorrichtungen" hingewiesen.

8.7.3 Die PV-Anlage ist eine elektrische Anlage und somit entsprechend zu beschildern.

8.7.4 Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist über vorhandene Photovoltaikanlagen in der Gemeinde zu informieren.

8.7.5 Bei erforderlichen Löscharbeiten dürfen aufgrund der vorhandenen elektrischen Spannung folgende Abstände nicht unterschritten werden: Sprühstrahl 5 m; Vollstrahl 10 m.

8.7.6 Eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min als Grundschutz ist sicherzustellen.

## 9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich in der Verfügung des Vorhabenträgers; allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

## 10. Flächenbilanz

Bruttobauland	ha	%
Sondergebiet – SO –	1,67	72,6
Maßnahmenflächen	0,6	26,1
Biotopflächen	0,03	1,3
	2,3	100,00

## 11. Kosten

Der Gemeinde Neuenkirchen entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Mit dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Neuenkirchen, den

08.06.2012

  
- Bürgermeister -

